

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

## 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

#### 1.1.1 Urbane Gebiete (§ 6 a, § 1 (5) und (6) BauNVO)

1.1.2 In den Urbanen Gebieten MU1 und MU2 sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Bad Säckinger Liste (siehe Anhang) nicht zulässig. Wenn der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Kernzone (siehe Anhang) der Stadt Bad Säckingen zu befürchten ist, können Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten ausnahmsweise zugelassen werden.

1.1.3 In den Urbanen Gebieten MU1 und MU2 sind Nutzungen in Form von Sexshops, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettannahmestellen nicht zulässig.

1.1.4 In den Urbanen Gebieten MU1 und MU2 sind alle ausnahmsweisen Nutzungen nach § 6 a (3) BauNVO (Vergnügungsstätten, Tankstellen) nicht zulässig:

#### 1.1.5 Gewerbegebiete (§ 8, § 1 (5) und (6) BauNVO)

1.1.6 In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 sind Nutzungen in Form von Sexshops, Bordellen, bordellartigen Betrieben, Wettannahmestellen, Einzelhandelsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen nicht zulässig.

1.1.7 Ausnahmsweise können im Gewerbegebiet Verkaufsflächen für den Verkauf von Waren zugelassen werden, wenn sie auf dem Grundstück mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbunden sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern, wenn die Verkaufsfläche der sonstigen Betriebsfläche deutlich untergeordnet ist (sog. Handwerkerprivileg). Von einer deutlich untergeordneten Verkaufsfläche kann ausgegangen werden, wenn die Verkaufsfläche nicht mehr als 5% der Geschossfläche und gleichzeitig maximal 100 m<sup>2</sup> beträgt.

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

- 1.1.8 In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 sind die gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.
- 1.1.9 Im Gewerbegebiet GE1 sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) für die Teilfläche „Fläche GE1“ überschreiten.
- 1.1.10 Im Gewerbegebiet GE2 sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) für die Teilfläche „Fläche GE2“ überschreiten.

Emissionskontingente  $L_{EK}$  für das Plangebiet

Fläche	Bezugsgröße  m <sup>2</sup>	Emissionskontingente $L_{EK}$	
		dB(A)/m <sup>2</sup>	
		tags	nachts
Fläche GE2	5.851	61	46
Fläche GE1	11.968	64	48

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis I erhöhen sich die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um folgende Zusatzkontingente:

Sektor	Winkel**		EK,zus,T* dB	EK,zus,N* dB
	Anfang °	Ende °		
A	> 344	86	2	0
B	> 76	140	2	3
C	> 140	155	3	0
D	> 155	186	4	1
E	> 186	227	5	5
F	> 227	242	0	0
G	> 242	280	2	3
H	> 280	306	4	2
I	> 306	344	0	1

\*\* ausgehend von folgendem Winkelsystem: 0° - senkrecht; 90° - waagrecht im Uhrzeigersinn

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Bau- und Genehmigungsverfahren nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k  $L_{EK,i}$  durch  $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$  zu ersetzen ist. Einem Vorhaben können auch mehrere Teilflächen oder Teil-

le von Teilflächen zuzuordnen sein. Die Summation erfolgt über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen (Summation).

Einzelne Vorhaben sind auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel  $L_{i,j}$  den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Für die Einwirkungsorte und schutzbedürftige Nutzungen innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche gelten die Anforderungen der TA Lärm entsprechend der festgesetzten Gebietsausweisung.

## **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- Grundflächenzahl (GRZ),
- Geschossflächenzahl (GFZ),
- Zahl der Vollgeschosse (Z),
- Höhe der baulichen Anlagen (GH).

## **1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

1.3.1 Die maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH) je Baufenster sind der Planzeichnung zu entnehmen. Als unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (GH) gilt die Oberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte und Straßenbelagsoberkante) senkrecht zur Gebäudemitte gemessen. Als oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (GH) gilt der oberste Punkt der Dachbegrenzungskante des Gebäudes. Für Eckgrundstücke ist die Straße maßgeblich, von der die Haupterschließung erfolgt.

1.3.2 Anlagen die der solaren Energiegewinnung dienen und technisch bedingte Dachaufbauten (z. B. Anlagen für Lüftung, Klima, Technikbrücken) dürfen die maximale Gebäudehöhe um bis zu 1,5 m überschreiten.

## **1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**

1.4.1 In den urbanen Gebieten MU1 und MU2 wird die offene Bauweise festgesetzt.

1.4.2 In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Als abweichende Bauweise gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise (Gebäude mit seitlichem Grenzabstand), wobei auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

## **1.5 Garagen, Carports, Tiefgaragen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)**

1.5.1 Im Plangebiet sind offene Pkw-Stellplätze sowie Fahrradstellplätze und ihre Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig. Sie müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.

1.5.2 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) zulässig.

1.5.3 Tiefgaragen sind im gesamten Baugebiet zulässig.

## **1.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

Die Fläche R1 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hinterlieger zu belasten. Sie ist von hochbaulichen Anlagen sowie von tiefwurzelnden Bäu-

men und Sträuchern freizuhalten. Die Zugänglichkeit der Fläche ist zu gewährleisten.

#### **1.7 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)**

1.7.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) zulässig. Nebenanlagen, die hochbaulich nicht in Erscheinung treten, mit weniger als 35 m<sup>2</sup> Grundfläche, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sie müssen einen Abstand von 2,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

1.7.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO, die der Versorgung des Gebiets dienen, sind überall im Plangebiet zulässig.

#### **1.8 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)**

Die in der Planzeichnung durch Sichtdreiecke gekennzeichneten Sichtfelder sind zwischen 0,80 und 2,50 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, von ständigen Sichthindernissen baulicher oder vegetativer Art (z. B. Nebenanlagen, Einfriedungen, Bäume) freizuhalten.

#### **1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

1.9.1 Wege- und Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke) auszuführen. Dies gilt für befestigte Flächen, sofern keine Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.

1.9.2 Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.

1.9.3 Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Fledermäusen und Vögel wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm), Laser und Reklamescheinwerfer sind unzulässig. Leuchten sollen abgeschirmt mit geschlossenem Gehäuse hergestellt werden. Eine Abstrahlung über die Horizontale soll verhindert werden. Die Oberflächentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten.

1.9.4 Flach- und Pultdächer der Hauptgebäude bis zu einer Dachneigung von 10° sowie flach geneigte Dächer von hochbaulich in Erscheinung tretenden Nebenanlagen, Garagen und Carports sind zu begrünen, sofern die Dachflächen nicht als Terrassen oder Wegeflächen genutzt werden. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm ist vorzusehen.

1.9.5 Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten oder bodennah durchlässig für Kleintiere sein.

#### **1.10 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)**

1.10.1 In den urbanen Gebieten MU1 und MU2 sind ab einer Grundstücksgröße von 400 m<sup>2</sup> pro angefangener 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer und hochstämmiger Laubbaum (1. oder 2. Ordnung) gemäß

- Pflanzliste im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ferner sind ab einer Grundstücksgröße von 400 m<sup>2</sup> pro angefangener 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche entweder zwei standortheimische Sträucher oder zweimal 10 m<sup>2</sup> Fassadenbegrünung, gemäß Pflanzliste im Anhang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bereits vorhandene Bepflanzungen (Bäume, Sträucher, Fassadenbegrünung) werden angerechnet.
- 1.10.2 In den urbanen Gebieten MU1 und MU2 sind für Grundstücke bis zu einer Grundstücksgröße von 400 m<sup>2</sup> mindestens zwei standortheimische Sträucher oder zweimal 10 m<sup>2</sup> Fassadenbegrünung, gemäß Pflanzliste im Anhang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bereits vorhandene Bepflanzungen (Sträucher, Fassadenbegrünung) werden angerechnet.
- 1.10.3 In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 sind pro angefangener 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer und hochstämmiger Laubbaum (1. oder 2. Ordnung) gemäß Pflanzliste im Anhang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ferner sind pro angefangener 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche entweder zwei standortheimische Sträucher oder zweimal 10 m<sup>2</sup> Fassadenbegrünung, gemäß Pflanzliste im Anhang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bereits vorhandene Bepflanzungen (Bäume, Sträucher, Fassadenbegrünung) werden angerechnet.
- 1.10.4 Pkw-Stellplätze sind mit Bäumen (gemäß Pflanzliste im Anhang) zu überstellen, dabei ist je 10 Stellplätze mindestens 1 Baum zu pflanzen. Pro Baum ist ein Baumquartier von mindestens 3 x 2 m und 12 m<sup>3</sup> frei durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Diese Bäume werden auf das allgemeine Pflanzgebot für Grundstücksflächen nach 1.10.1 und 1.10.3 angerechnet.
- 1.10.5 Die Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch Neupflanzungen einer vergleichbaren Art gemäß der Pflanzliste zu ersetzen. Geeignete Gehölzarten enthält die beigefügte Pflanzliste.
- 1.10.6 Die im Bebauungsplan mit einer Pflanzbindung gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang sind sie gleichartig zu ersetzen.
- 1.11 Lärmschutz (§ 9 (1) 24 BauGB)**
- 1.11.1 Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Gewerbe – Grundrissorientierung**
- In den urbanen Gebieten (MU1, MU2) gelten in den in der Planzeichnung durch Signatur gekennzeichneten „Bereichen mit Lärmschutzfestsetzungen“ folgende Festsetzungen:
- 1.11.1.1 Für Büronutzung gilt, dass weniger schutzbedürftige Räume, wie Abstellräume, Küche und Badezimmer, an den lärmbelasteten Seiten anzuordnen sind. Schutzbedürftige Räume (Büros) sind zur lärmabgewandten Seite zu orientieren und dürfen sich nicht in den von Überschreitungen betroffenen Bereichen befinden. Maßgeblich hierfür sind die in der Planzeichnung mit Signatur gekennzeichneten Bereiche A.
- 1.11.1.2 Für Wohnungen gilt, dass weniger schutzbedürftige Räume, wie Abstellräume, Küche und Badezimmer, an den lärmbelasteten Seiten anzuordnen sind. Schutzbedürftige Räume (Schlaf- und Aufenthaltsräume) sind zur lärmabgewandten Seite zu orientieren und dürfen sich nicht in den von Überschreitungen betroffenen Bereichen befinden. Maßgeblich dafür sind die in der Planzeichnung mit Signatur gekennzeichneten Bereiche B.
- 1.11.1.3 Sollten in den von Überschreitungen betroffenen Bereichen (A für Büronutzung und B für Wohnnutzung) dennoch schutzbedürftige Räume realisiert werden, sind verglaste Laubengänge, verglaste Balkone, Festverglasungen, „Prallscheiben“, eine

vorgehängte (Glas-)Fassade oder Ähnliches vorzusehen. Schallschutzfenster sind zum Schutz vor gewerblichen Schallimmissionen nicht ausreichend.

1.11.2 **Sonstige Schallschutzmaßnahmen**

1.11.2.1 Schalldämmung der Außenbauteile

Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind zum Schutz vor Gewerbe-, Straßen-, Schienenverkehrslärmeinwirkungen die Außenbauteile einschließlich Fenster, Türen und Dächer entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 in der jeweils gültigen Fassung auszubilden.

Die Anforderung an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{W,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Formel:

$$R'_{W,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Mit:

$L_a$  Maßgeblicher Außenlärmpegel, gemäß DIN 4109-2: 2018, 4.4.5

$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches

$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$  für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{W,ges} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

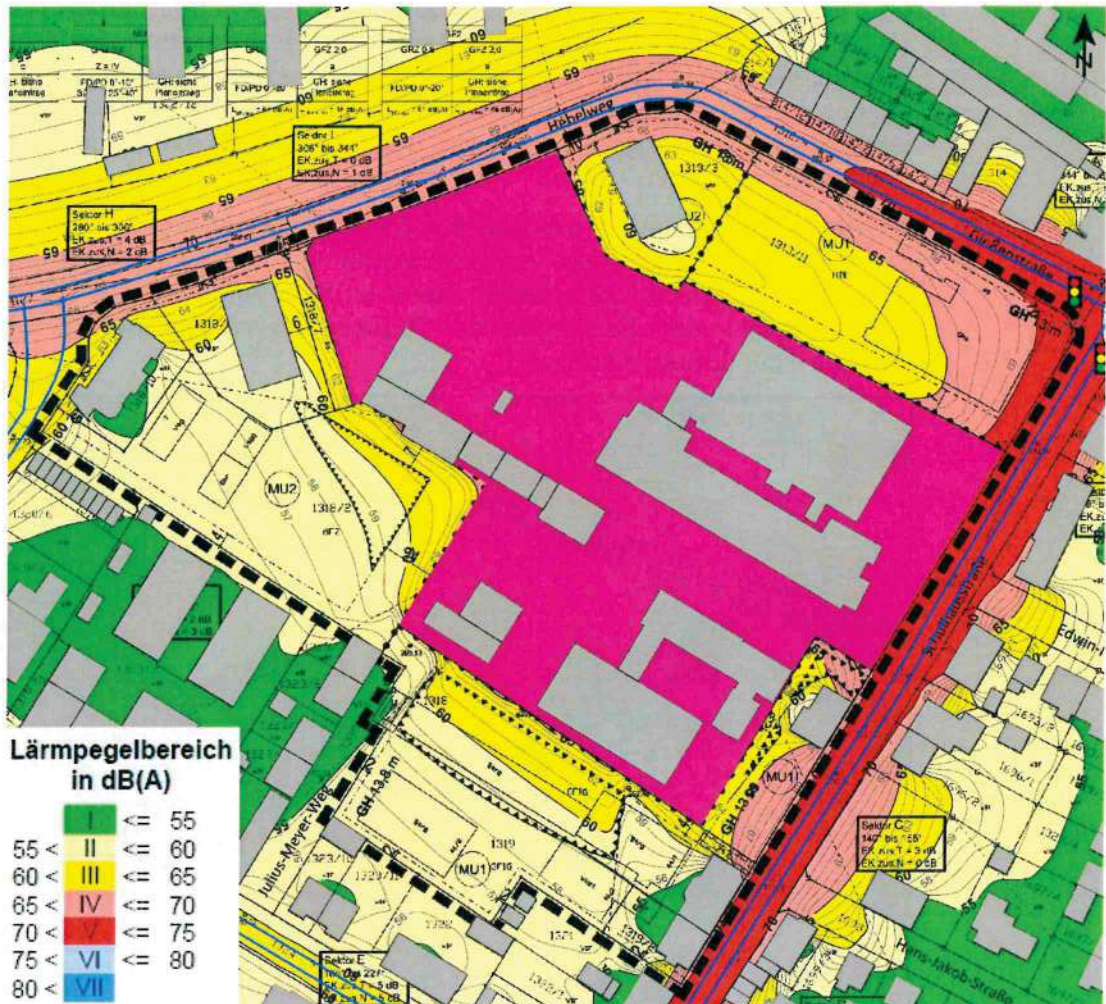
Die Anforderung an die Außenbauteile ergibt sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109. Die Zuordnung zwischen maßgeblichen Außenlärmpegeln und Lärmpegelbereichen kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80 *

\* Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die Anforderung an die Außenbauteile ergibt sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109. Der Nachweis dafür ist im Baugenehmigungsverfahren

ren für Gebäude/Fassaden zu erbringen, die in Bereichen liegen, die in der folgenden Abbildung dunkelgelb, hellrot oder dunkelrot markiert sind.

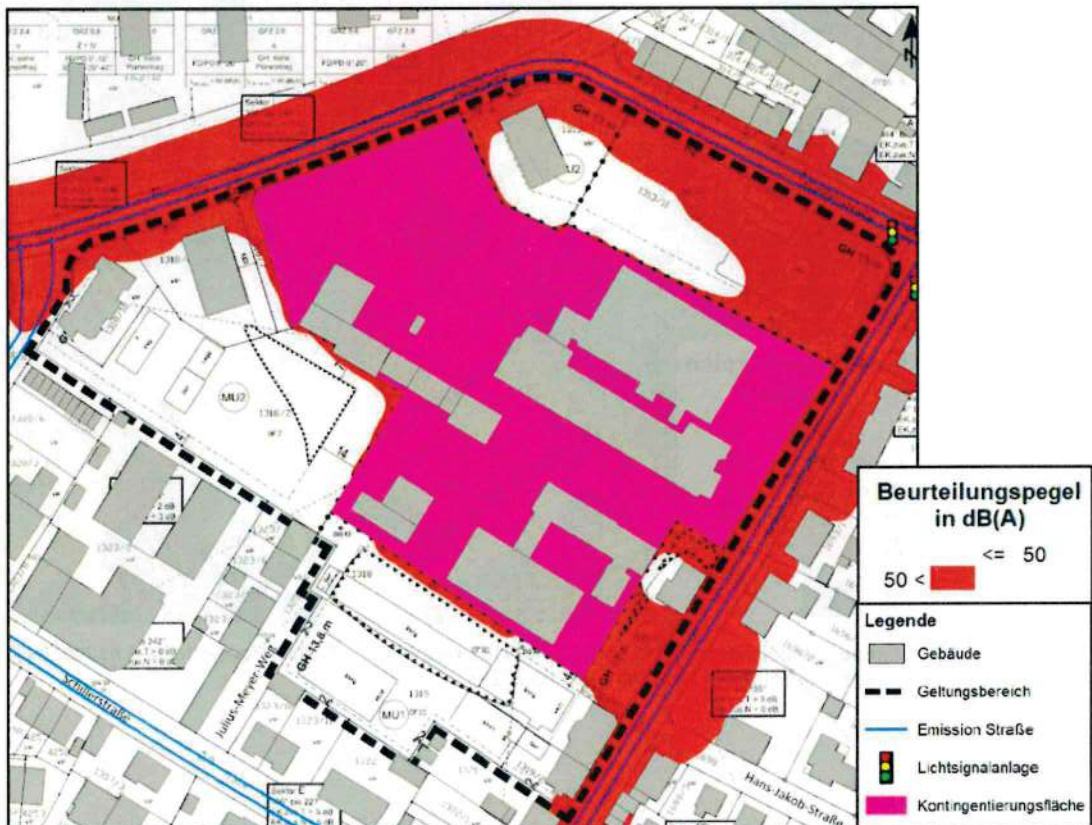


Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 (2018), nachts (22 – 6 Uhr), Rechenhöhe 5 m über Gelände  
 (Quelle: Büro Heine + Jud, Stand: 01.03.2021)

### 1.11.2.2 Lüftungseinrichtungen

In den urbanen Gebieten MU1 und MU2 sowie in den Gewerbegebieten GE1 und GE2 sind Schlafräume, die nachts Beurteilungspegeln des Verkehrslärms von mehr als 50 dB(A) ausgesetzt sind und die nicht über Fenster auf einer lärmabgewandten Gebäudeseite mit Beurteilungspegeln unter diesem Schwellenwert verfügen, bautechnisch so auszustatten, dass sowohl die Schalldämmanforderungen gemäß der textlichen Festsetzung 1.11.2.1 erfüllt werden als auch ein Mindestluftwechsel erreicht wird.

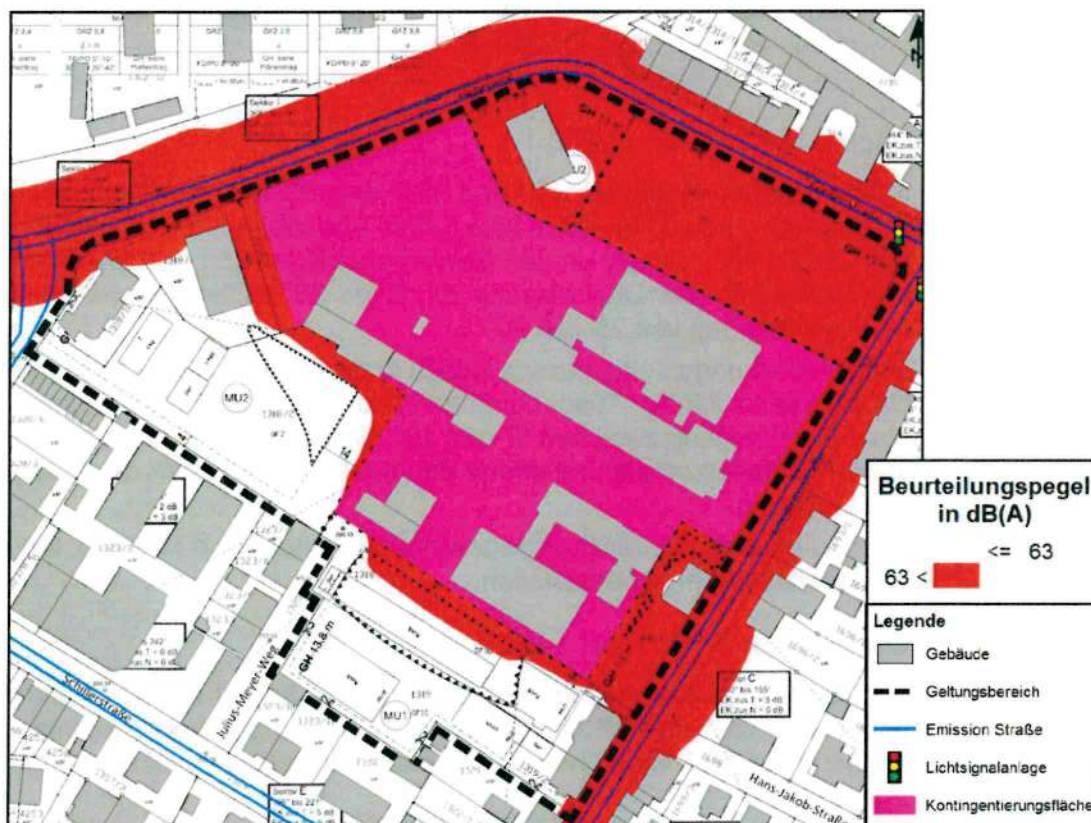
Alternativ können für diese Schlafräume geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen) getroffen werden, die sicherstellen, dass ein Innenraumpegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.



Beurteilungspegel > 50 dB(A) nachts (Quelle: Büro Heine + Jud, Stand: 01.03.2021)

1.11.2.3 Außenwohnbereiche

Für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone usw.), die im Bereich von Beurteilungspegeln über 63 dB(A) tags (Orientierungswert für urbane Gebiete) geplant werden, sind Lärmschutzmaßnahmen wie z. B. verglaste Balkone (Loggien), Wintergärten, Gabionenwände in Gärten, zu ergreifen. Durch diese Schutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass im Außenwohnbereich ein Beurteilungspegel des Verkehrslärms am Tag von 63 dB(A) oder weniger erreicht wird.



Beurteilungspegel > 63 dB(A) tags (Quelle: Büro Heine + Jud, Stand: 01.03.2021)

1.11.3

**Reduktion der Schallschutzanforderungen**

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall (z. B. durch Eigenabschirmung) geringere Lärmpegel vorliegen, kann unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke von den festgesetzten Schallschutzmaßnahmen abgewichen werden.

## 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### 2.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 In den Urbanen Gebieten MU1 und MU2 sind Flach- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° sowie Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 40° zulässig. In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 sind Flach- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 20° zulässig sowie Sheddächer mit einer Dachneigung von 25° bis 90°.
- 2.1.2 Dacheindeckungen sind ausschließlich in den Farben rot bis rotbraun und schwarz bis anthrazit zulässig. Ausgenommen davon sind Dachbegrünungen für Dächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 10°. Glänzende und spiegelnde Materialien sowie Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind für die Dacheindeckung nicht zulässig.
- 2.1.3 Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind zulässig. Sie sind aus blendfreiem Material herzustellen.

### 2.2 Wohnungen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Sog. Betriebsleiterwohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind in den Gewerbegebieten GE1 und GE2 in das gewerbliche Hauptgebäude zu integrieren. Freistehende oder lediglich an das Hauptgebäude angebaute Wohnungen sind nicht zulässig.

### 2.3 Fassadengestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Überwiegend geschlossene Wandflächen mit einem Wandanteil von mehr als 75% der jeweiligen Fassadenseite sind gemäß Pflanzliste im Anhang zu begrünen.

### 2.4 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- 2.4.1 Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zu einer Größe von jeweils 10 m<sup>2</sup> zulässig. In der Summe dürfen sie jedoch 10% der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die tatsächliche Gebäudehöhe nicht überschreiten.
- 2.4.2 Werbeanlagen auf Dächern, mobile Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem oder grellem Licht beziehungsweise fluoreszierenden Farben sind unzulässig.
- 2.4.3 Freistehende Werbeanlagen (z. B. Pylon oder Fahne) dürfen eine Höhe von 12 m gemessen ab Straßenoberkante nicht überschreiten. Die Ansichtsfläche einer Seite der Werbeanlage darf maximal 18 m<sup>2</sup> betragen.

### 2.5 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.5.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch als Vegetationsfläche zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

**Hinweis:**

Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur Gestaltung der Gartenflächen (z. B. Schottergärten) sind gemäß § 9 Abs. 1 LBO und § 21a S. 2 LNatSchG nicht zulässig.

- 2.5.2 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

**2.6 Einfriedungen und Mauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

- 2.6.1 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen, bezogen auf die nächstgelegene Fahrbahn- bzw. Gehwegoberkante, eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Sockel und Mauern sind bis zu 0,5 m zulässig.
- 2.6.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit einer Heckenhinterpflanzung zulässig.
- 2.6.3 Einfriedungen aus Stacheldraht sind nicht zulässig.

**2.7 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)**

Zur Rückhaltung des anfallenden Regenwassers sind auf dem Baugrundstück Retentionsdächer, Retentionsmulden bzw. Retentionszisternen herzustellen. Die Retentionsanlagen sind über eine Drosselung an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen.

Alternativ kann das unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig auf dem Grundstück über eine bewachsene Bodenschicht versickert werden, sofern die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch eine gutachterliche Stellungnahme nachgewiesen wird und die Flächen nicht durch Altlasten vorbelastet sind. Wenn die Herstellung einer bewachsenen Bodenschicht nicht möglich ist, sind für die direkte Versickerung des Regenwassers in den Untergrund Regenrigolen mit vorgeschaltetem Sedimentationsfilter einzubauen.

**3 HINWEISE**

**3.1 Sichtfelder an Grundstückszufahrten**

Der private Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstückseinfahrten eine ausreichend Ein- und Ausfahrtssicht gewährleistet wird. Beeinträchtigungen beispielsweise durch Bepflanzungen über 0,80 m sind auszuschließen.

**3.2 Artenschutz**

Um Beeinträchtigungen von wildlebenden Tierarten (insbesondere Vögel) zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden. Bei baulichen Veränderungen innerhalb des Geltungsbereichs ist dem Eidechsen-, dem Fledermaus- sowie dem Vogelschutz Rechnung zu tragen. Auf die Ausführungen der artenschutzrechtlichen Einschätzung im Anhang wird verwiesen. Stehen solche Verfahren an, ist das Landratsamt Waldshut als Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

### 3.3 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### 3.4 Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### 3.5 Bodenschutz

#### Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

#### Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

### 3.6 Altlasten

Innerhalb des Plangebiets befinden sich folgende Flächen, die gewerblich genutzt werden und im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) erfasst sind (siehe genaue Abgrenzung im zeichnerischen Teil):

Flächen-Nr. 1838-2 AS Seidenwarenfabrik / Elektroindustrie Vita-Zahnfabrik: Handlungsbedarf B. In diesem Bereich liegen eindeutige Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor. Da die Fläche vollständig versiegelt ist, besteht derzeit keine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser. Maßnahmen sind erst notwendig, wenn die Fläche entsiegelt wird und damit eventuell vorhandene Schadstoffe in den Untergrund verlagert werden können. Es wird empfohlen, vor geplanten Baumaßnahmen Kontakt mit dem Amt für Umweltschutz, Abteilung Altlasten/Gewerbe aufzunehmen.

Flächen-Nr. 2173 EV-Tankstelle Stadtwerke Säckingen: Handlungsbedarf B. Derzeit sind keine Maßnahmen notwendig, bei Baumaßnahmen kann jedoch entsorgungspflichtiger Erdaushub anfallen.

Flächen-Nr. 1837 Gaswerk Bad Säckingen: aufgrund der früheren Nutzung in OU – Orientierende Erkundung eingestuft. Diese Fläche ist uneingeschränkt altlastverdächtig und muss weiter erkundet werden. Bei der historischen Erkundung wurde festgestellt, dass das Gaswerk 1948 stillgelegt wurde, die Gaskugeln 1992 abgebrochen wurden und das Gelände zum Teil neu bebaut wurde, es liegen keine Untersuchungen von der Fläche vor. Möglicherweise liegt eine Belastung mit aromatischen Kohlenwasserstoffen, polyaromatischen Kohlenwasserstoffen und Phenole vor. Weitere Untersuchungen sind zu veranlassen. Bei einer ersten Einschätzung sind innerhalb dieser Fläche 16 Rammkernsondierungen und Bodenluft-, Feststoff- und Eluatuntersuchungen durchzuführen.

### 3.7 Heilquellenschutzgebiet

Auf die Lage des Plangebiets innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiets Bad Säckingen (quantitative Zone A) wird hingewiesen. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

### 3.8 DIN-Normen

Die DIN-Normen, auf die in den planungsrechtlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, werden bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Bad Säckingen, den

  
Alexander Guhl  
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 75098 Freiburg  
Fon 0761/368770, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Bad Säckingen übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der *07.07.2022*

Bad Säckingen, den *01.06.2022*

  
Alexander Guhl  
Bürgermeister

Bad Säckingen, den *07.07.2022*

  
Alexander Guhl  
Bürgermeister

## **4 ANHANG**

### **4.1 Sortimentsliste Bad Säckingen**

Quelle: BBE-BADEN-WÜRTTEMBERG GmbH, „Aktualisierung Märkte- und Zentrenkonzept (Handelskonzept) Bad Säckingen“, April 2014, S. 42-43

#### **4.1.1 Zentrenrelevante Sortimente**

- Nahrungs- und Genussmittel, einschließlich Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Getränke, Tabakwaren, Genussmittel
- Apothekerwaren (Pharmazeutika), Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel), Parfümeriewaren, Kosmetika, Hygieneartikel, Körperpflegeartikel, Reformwaren
- Blumen
- Oberbekleidung, Kürschnerwaren / Lederbekleidung, Wolle, Wäsche, Haus- und Tischwäsche / Frotteewaren, Kurzwaren / Handarbeiten, Stoffe, Modewaren incl. Hüte und Schirme, sonstige Textilien u. ä.
- Haus- und Heimtextilien (z. B. Bettwaren / Bettwäsche, Gardinen / Gardinenzubehör)
- Schuhe und Furnituren, Leder- und Galanteriewaren; Orthopädieartikel
- Sportbekleidung, Sportartikel, Sportgeräte
- Spielwaren und Bastel- /Hobbyartikel
- Haushaltwaren, Glas / Porzellan / Keramik, Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren (z. B. Töpfe, Pfannen, Messer, Bestecke), Silberwaren, Devotionalien
- Optische und feinmechanische Geräte, Augenoptik, Fotowaren / Fotogeräte
- Papier- und Schreibwaren, Bücher /Druckerzeugnisse, Schulbedarf, Zeitschriften, Briefmarken
- Kunst und Antiquitäten
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Unterhaltungselektronik (braune Ware) incl. Videogeräte und Videozubehör, Ton- und Bildträger (bespielte und unbespielte), Musikalien, Telekommunikationsgeräte (Handys /Mobiltelefone / Faxgeräte etc.)
- Nähmaschinen und Nähzubehör o. ä.

#### **4.1.2 Nicht-zentrenrelevante Sortimente**

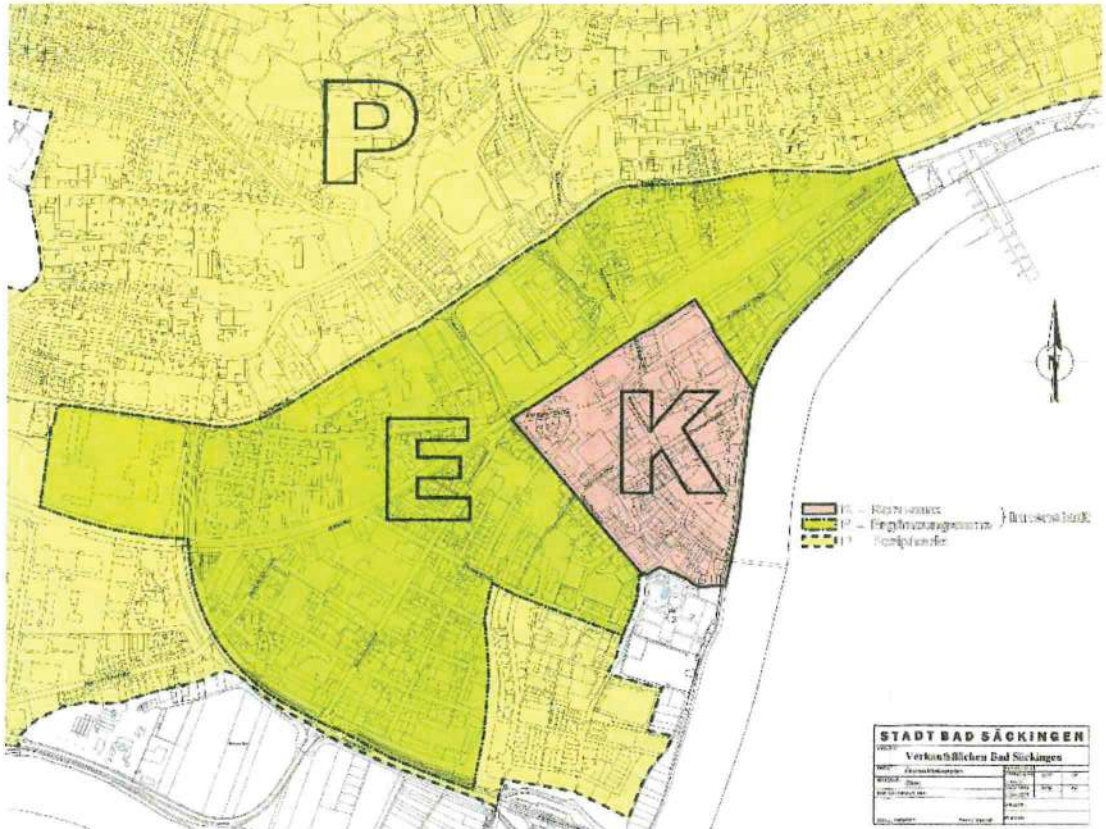
- Möbel, Matratzen und Bettroste, Kücheneinrichtungen, Badeinrichtungen, Büromöbel
- Teppiche, Bodenbeläge
- Kinderausstattung (z. B. Kinderwagen, Kindersitze, Zubehör)
- Baustoffe, Bauelemente, Dämmstoffe, Sanitärerzeugnisse (Keramik, Stahl, Installation), Badeinrichtungen und -ausstattungen, Fliesen, Farben, Lacke,

Tapeten

- Werkzeuge, Maschinen, Maschinenzubehör (elektrisch und nicht elektrisch)
- Holz, Holzmaterialien, Fenster, Türen, Platten, Kork
- Elektrogroßgeräte (weiße Waren, z. B. Öfen, Herde einschließlich Zubehör)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf
- Pflanzen (einschließlich Hydrokultur), Pflege- und Düngemittel, Erde, Torf, Pflanzengefäße, Gartenmöbel, Gartenzwerge, Gartenmaschinen, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer, Campingartikel, Zelte u. a. m.
- Eisenwaren, Beschläge u. ä.
- Rollläden, Rollos, Markisen, Gitter
- Fahrräder, Kfz-Zubehör (incl. Ersatzteile, Einbauprodukte, Ausstattungsartikel), Rasenmäher, Fahrrad- und Motorradzubehör
- Boote (außer Modellbaufahrzeuge), Bootszubehör
- Kohle, Mineralölerzeugnisse, Brennstoffe
- Bürogeräte und Büromaschinen, Computer / PC
- Tiere, Tiernahrung, Tierpflegemittel, Zooartikel

#### 4.2 Kernzone Bad Säckingen

Quelle: BBE-BADEN-WÜRTTEMBERG GmbH, „Aktualisierung Märkte- und Zentrenkonzept (Handelskonzept) Bad Säckingen“, April 2014, S. 36



### 4.3 Pflanzliste

#### Vorschläge für sonstige Baum- und Strauchpflanzungen sowie Fassadenbegrünung innerhalb des Plangebietes

Diese Liste geht auf Grund des Klimawandels und der daher nötigen Anpassungen der Stadtgehölze über die bisher üblichen einheimischen Arten hinaus, da eine Begrünung grundsätzlich zur Abmilderung des Klimastresses erforderlich ist und daher mit „neuen“ Baumarten experimentiert werden muss.

### BÄUME

#### Kleinkronige Bäume

- *Acer griseum* (Zimtahorn)
- *Albizia julibrissin* (Seidenbaum)
- *Amelanchier arborea* ‚Robin Hill‘ (Baumfelsenbirne)
- *Camelia sasanqua* (Herbstblühende Kamelie)
- *Euonymus alatus* (Japanisches Pfaffenhüttchen)
- *Fraxinus ornus* ‚Meczek‘ (Kugel Blumenesche)
- *Lagerstoemia indica* (Kräuselmyrte)
- *Magnolia loebneri* ‚Merrill‘ (Grosse Sternmagnolie)
- *Prunus cerasifera* ‚Woodi‘ (Japanische Blutpflaume)
- *Prunus subhirtella* ‚Autumnalis‘ (Winterbühnde Kirsche)
- *Prunus spinosa* ‚Rosea‘ (Rosa Schlehdorn)
- *Pyrus salicifolia* (Weidenblättrige Birne)
- *Tetradium daniellii hupehensis* (Duftesche, Bienenbaum)
- *Tilia cordata* ‚Green Globe‘ (Kugelförmige Winterlinde)

#### Mittelkronige Bäume

- *Acer buergerianum* (Dreispitziger Ahorn)
- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Acer freemanii* ‚Autumn Blaze‘ (Herbstflammenahorn)
- *Acer monspessulanum* (Französischer Felsenahorn)
- *Acer opalus* (Schneeballahorn)
- *Acer rubrum* ‚Red Sunset‘ (Rotahorn)
- *Calocedrus deccurrens* (Flusszeder)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Castanea sativa* (Edelkastanie) – veredelte Sorte
- *Cercis siliquastrum* (Judasbaum)

- *Corylus colurna* (Baumhasel)
- *Fraxinus ornus* ‚Louisa Lady‘ (Blumenesche)
- *Fraxinus angustifolia* ‚Raywood‘ (Schmalblättrige Esche)
- *Koelreuteria paniculata* (Blasenbaum)
- *Magnolia x grandiflora* (Grossblütige Magnolie)
- *Magnolia x soulangeana* (Tulpenmagnolie)
- *Malus trilobata* (Dreilappiger Apfel) schlank-aufrecht
- *Mespilus germanica* (Echte Mispel)
- *Morus alba* (Weisse Maulbeere)
- *Morus nigra* (Schwarze Maulbeere)
- *Parrotia persica* (Parrotia)
- *Pinus sylvestris* (Waldföhre)
- *Prunus avium* (Vogelkirsche)
- *Prunus sargentii* ‚Rancho‘ (Sargents Kirsche)
- *Prunus maackii* (Amur-Kirsche)
- *Prunus serrula* (Tibetkirsche)
- *Pyrus pyraster* (Wildbirne)
- *Ostrya carpinifolia* (Hopfenbuche)
- *Quercus ilex* (Steineiche)
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche)
- *Sorbus torminalis* (Elsbeere)
- *Sorbus domestica* (Speierling)
- *Sorbus aria* (Mehlbeere)
- *Sorbus intermedia* z. B. ‚Brouwers‘ (Schwedische Mehlbeere)
- *Sorbus alnifolia* (Koreanische Eberesche)
- *Tilia euchlora* (Krimlinde)

#### Großkronige Bäume

- *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn)
- *Aesculus flava* (Gelbblühende Rosskastanie)
- *Carya ovata* (Schuppenrindenhickory)
- *Carya illinoensis* (Pekannuss)
- *Catalpa bungei* (Grosskroniger Trompetenbaum)
- *Catalpa speciosa* (Prächtiger Trompetenbaum)
- *Celtis australis* (Südländischer Zürgelbaum)
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche)

- *Ginkgo biloba* ‚Autumn Gold‘ (Ginkgo, männlich, macht keine Früchte)
- *Gymnocladus dioica* (Geweihbaum)
- *Juglans nigra* (Schwarznuß)
- *Liriodendron tulipifera* (Tulpenbaum)
- *Nyssa sylvatica* (Tupelobaum)
- *Phellodendron amurense* (Amur-Korkbaum)
- *Quercus castaneifolia* (Kastanienblättrige Eiche)
- *Quercus frainetto* (Ungarische Eiche)
- *Quercus pubescens* (Flaumeiche)
- *Quercus petraea* (Traubeneiche)
- *Quercus robur* (Stieleiche)
- *Quercus rubra* (Amerikanische Roteiche)
- *Quercus zerris* (Zerreiche)
- *Sophora japonica* (Japanischer Schnurbaum)
- *Tilia tomentosa* (Silberlinde)
- *Tilia mongolica* (Mongolische Linde)
- *Ulmus minor* (Feldulme)
- *Ulmus pumila* (Sibirische Ulme)
- *Zelkova serrata* ‚Green Vase‘ (Japanische Zelkove)
- *Juglans cinerea* (Butternuß)

#### Schlankkronige Bäume

- *Acer campestre* ‚Elsrijk‘ (Kegel-Feldahorn)
- *Acer rubrum* ‚Scanlon‘ 10-20m / 4m
- *Carpinus betulus* ‚Frans Fontaine‘ (Säulen-Hainbuche)
- *Carpinus betulus* ‚Fastigiata‘ (Säulenhainbuche)
- *Magnolia loebneri* ‚Merrill‘ (Grosse Sternmagnolie)
- *Magnolia kobus* (Japanische Magnolie)
- *Malus trilobata* (Dreilappiger Apfelbaum)
- *Parrotia persica* ‚Vanessa‘ (Parrotie, schlank)

#### Säulenförmige Bäume

- *Fagus sylvatica* ‚Dawyck Gold‘ (Gelbe Säulenbuche)
- *Fagus sylvatica* ‚Dawyck‘ (Säulenbuche)
- *Fagus sylvatica* ‚Rohan Obelisk‘ (Rote Säulenbuche)
- *Fraxinus ornus* ‚Obelisk‘ (Säulen-Blumenesche)

- Ginkgo biloba ‚Fastigiata (Säulen-Ginkgo)
- Kolreuteria paniculata ‚Fastigiata‘ (Säulen-Blasenesche)
- Quercus robur ‚Fastigiata koster‘
- Quercus robur ‚Fastigiata Koster‘ (Säule-Eiche)
- Sorbus aucuparia ‚Fastigiata‘ (Säulen-Eberesche)

## STRÄUCHER

- Amelanchier ovalis (Gewöhnliche Felsenbirne)
- Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
- Cotoneaster integerrimus (Gewöhnliche Zwergmispel)
- Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
- Corylus avellana (Gemeine Hasel)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhut)
- Frangulus alnus (Faulbaum)
- Hippocrepis emerus (Strauchkronwicke)
- Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)
- Prunus mahaleb (Steinweichsel)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rhamnus cathartica (Purgier- Kreuzdorn)
- Ribes uva- crispa (Stachelbeere)
- Rosa corymbifera (Heckenrose)
- Rosa tomentosa (Filz- Rose)
- Rosa vosagiaca (Vogesen- Rose)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Virburnum lantana (Wolliger Schneeball)

## FASSADENBEGRÜNUNG

- Akebia quinata // trifoliata (Akebie)
- Aristolochia tomentosa (John Sims) Pfeifenwinde
- Aristolochia durior (macrophylla) Pfeifenwinde
- Campsis, Arten (z. B. Flamenco, Stromboli, Indian summer etc.) (Kletter-

trompeten)

- *Celastrus orbiculatus / orbiculata / scandens* (Rundblättriger / Gemeiner / Amerikanischer Baumwürger)
- Clematis Arten (z. B. *viticella*, *orientalis*, *montana* etc.) (Klematis)
- *Cotoneaster dammeri x suecicus* "Skogholm" (Kriechmispel)
- *Euonymus fortunei* (Kletterspindel)
- Hedera Arten (Efeu)
- *Hydrangea (anomala) petiolaris* (Kletterhortensie)
- *Humulus lupulus* (Hopfen)
- Lonicera Arten (z. B. Immergrünes G., Japanisches G., Rotes G. etc.) (Geißblatt / Jelängerjelier)
- *Parthenocissus tricuspidata* "Veitchii" // *Engelmannii* etc. (Wilder Wein)
- *Polygonum (Fallopia) aubertii* (Knöterich)
- *Pyracantha coccinea* (Feuerdorn)
- Rosa (Kletterrosen)
- Spalierobst (Apfel, Birne, Pfirsich, Aprikose, Quitte; Kiwi; Feige, Brombeere, Himbeere etc.)
- *Vitis vinifera* (Traubenwein)
- Winterjasmin
- *Wisteria sinensis* // *floribunda* // *frutescens* (Blauregen / Glyzinie)